



Satzung des TuS Horn 1920 e.V.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der am 01.07.1920 in Horn gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen

TuS Horn 1920 e.V.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e. V., dessen Sportarten in Vereinen betrieben werden. Die Vereinsfarben sind rot. Der Verein hat seinen Sitz in Horn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Kreuznach eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“). Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

Allen Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der Vereinsführung und der Übungsleiter ist Folge zu leisten.

§ 2 Grundsätze des Vereins

Basis der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und die Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration von Bürgern mit Einwanderungsgeschichte. Der Verein tritt diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand erworben werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung, den Ordnungen sowie den Wettkampfbedingungen der Verbände.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein Verdienste gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss sowie Auflösung des Vereins. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres (31.12) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Kalendertagen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
2. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Aufforderung
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens
4. wegen unehrenhafter Handlungen

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von dem Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung abgestimmt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE75ZZZ00000544826 und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich 01.12 des Kalenderjahres eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sowie der Vorstand. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung auf der Vereinswebseite (www.tus-horn.com) und in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Kalendertagen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Für das Amt der Jugendvertretung sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr an wahlberechtigt und wählbar.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung kann alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt trifft der Vorstand.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Eine Blockwahl ist möglich.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb des ersten Quartals statt. Die Leitung der Versammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden obliegt diese Aufgabe dem 2. Vorsitzenden, 1. Schriftführer, 1. Kassierer in der entsprechenden Reihenfolge. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes
2. Wahl des Teilvorstandes und der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 9 Der Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem engeren Vorstand, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer, dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer, sowie dem 1. Jugendleiter
2. dem erweiterten Vorstand, nämlich dem engeren Vorstand gem. Ziffer 1), dem 2. Jugendleiter, sowie den Leitern der einzelnen Sportabteilungen und den Beisitzern

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
3. Die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden obliegt diese Aufgabe den unter Punkt 1. „Engerer Vorstand“ genannten Vorstandsmitgliedern in der entsprechenden Reihenfolge. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder ein Mitglied des engeren Vorstandes es beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden mit dem 1. Kassierer erteilt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Präsidiumssitzungen auf andere Art gefasst werden, nämlich im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich, per Telefon oder per E-Mail. Darüber hinaus können Vorstandssitzungen auch online als Videokonferenz stattfinden, wenn dies erforderlich ist.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§ 11 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Falle gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kontrolle darüber obliegt dem Vorstand.

§ 12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht, welcher auf den Abteilungsversammlungen gewählt wird.

Die Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins und unterliegen der Kontrolle des Vorstandes. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

§ 13 Kassenführung und Kassenprüfung

Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen über einen Betrag von hundert Euro hinaus, bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind und ob die Ausgaben sachlich richtig sind. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Ausschüsse

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, können für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse gebildet werden. (z.B. Festausschuss, Bauausschuss, etc.) Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Die Ausschussmitglieder werden durch den Vorstand einberufen.

§ 15 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen für die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. angemessene Geldstrafe
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 16 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sollte bei einer ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Horn, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und der Jugendpflege verwendet werden darf.

Horn, den 29. März 2026

Jan Schentke

1. Vorsitzender

Stephanie Harazim

1. Schriftführer

Ersetzt die Satzung vom 15. Januar 1972
mit Ergänzung § 25 Abs. 2 vom 07. April 1978